



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1992

Nummer 53

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
100	24. 11. 1992	Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	448
1101	24. 11. 1992	Achtes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	449
2010 205 2060 210 2170	24. 11. 1992	Drittes Gesetz zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer verwaltungsrechtlicher Vorschriften	446
2023	24. 11. 1992	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen	449

2010
205
2060
210
2170

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
und zur Änderung
anderer verwaltungsrechtlicher Vorschriften
Vom 24. November 1992**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1
Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(VwVfG. NW.)**

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 160), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird die Nummer 3 wie folgt gefaßt:
„3. Verwaltungsverfahren, für die das Sozialgesetzbuch (SGB) anzuwenden ist,“
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „körperlicher oder geistiger Gebrechen“ durch die Worte „einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines solchen“ gestrichen.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Im übrigen gelten für die Bestellung und für das Amt des Vertreters in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 die Vorschriften über die Betreuung, in den übrigen Fällen die Vorschriften über die Pflegschaft entsprechend.“
4. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „seinem Beruf“ gestrichen.
5. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Sätze 5 bis 8 gestrichen.
 - b) Absatz 6 wird gestrichen.
6. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit nur widerrufen werden,
 1. wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird,
 2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder

nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

§ 48 Abs. 4 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in ihm wird das Wort „späteren“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

7. Nach § 49 wird folgender § 49 a eingefügt:

„§ 49 a

Erstattung, Verzinsung

(1) Soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

(2) Für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben.

(3) Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit drei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist leistet.

(4) Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Absatz 3 Satz 1 verlangt werden; § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.“

8. In § 50 werden die Worte „§ 49 Abs. 2, 3 und 5“ durch die Worte „§ 49 Abs. 2 bis 4 und 6“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Landeszustellungsgesetzes (LZG)

Das Landeszustellungsgesetz (LZG) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1977 (GV. NW. S. 280), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002)“ ersetzt.
2. Die **Anlage** zum Landeszustellungsgesetz wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In der Überschrift der Anlage werden die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002)“ ersetzt.
 - 2.2 In § 7 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Gleiches gilt bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers reicht.“

Artikel 3

**Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(VwVG NW)**

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Absatz 3 gilt auch, wenn

- a) die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz außerhalb des Landes, jedoch innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat,
- b) der Schuldner oder Drittschuldner außerhalb des Landes, jedoch innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und das dort geltende Recht dies zuläßt.“

2. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Bei der Bemessung des Zwangsgeldes ist auch das wirtschaftliche Interesse des Betroffenen an der Nichtbefolgung des Verwaltungsaktes zu berücksichtigen.“
- c) Satz 2 wird Satz 3.

3. In § 66 Abs. 1 Nummer 3 werden die Worte „, einer Einrichtung der Fürsorgeerziehung“ gestrichen.

4. In § 68 Abs. 1 Nummer 16 werden die Worte „Einrichtungen der Fürsorgeerziehung“ gestrichen.

Artikel 4

Neufassung des Landesblindengeldgesetzes

Das Landesblindengeldgesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), erhält folgende Fassung:

„Landesblindengeldgesetz
vom 11. November 1992

§ 1

(1) Blinde erhalten zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindengeld. Als Blinde im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Personen,

- a) deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt
- b) bei denen durch Buchstabe a nicht erfaßte, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, daß sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Buchstabe a gleichzuachten sind.

(2) Blindengeld erhalten Blinde, die sich im Land Nordrhein-Westfalen aufhalten, und Blinde, die sich in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten, wenn sie zur Zeit der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Nordrhein-Westfalen hatten.

§ 2

(1) Die Höhe des Blindengeldes bestimmt sich nach den Vorschriften über die Blindenhilfe gemäß § 67 des Bundessozialhilfegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Befindet sich der Blinde in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung und werden die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen, so verringert sich das Blindengeld nach Absatz 1 um die aus diesen Mitteln getragenen Kosten, höchstens jedoch um 50 vom Hundert der Beträge nach Absatz 1; dies gilt vom ersten Tage des zweiten Monats an, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung. Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung wird das Blindengeld in Höhe von je einem Dreißigstel des Betrages nach Absatz 1 gewährt, wenn die vorübergehende Abwesenheit länger als sechs volle zusammenhängende Tage dauert, der Betrag nach Satz 1 wird im gleichen Verhältnis gekürzt.

§ 3

(1) Blindengeld wird auf Antrag gewährt.

(2) Leistungen, die der Blinde zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften erhält, werden auf das Blindengeld angerechnet. Ausgenommen sind Leistungen aus bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsansprüchen.

(3) Das Blindengeld kann versagt werden, soweit seine bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für den Blinden nicht möglich ist.

§ 4

Im übrigen gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) entsprechend.

§ 5

(1) Die Landschaftsverbände führen dieses Gesetz im Auftrag des Landes durch und tragen die Kosten. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(2) Die Aufsicht führt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.“

Artikel 5

Änderung des Haushaltsgesetzes 1992

Das Haushaltsgesetz 1992 (GV. NW. 1991 S. 568) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden die Absätze 4 bis 6 gestrichen.

2. In § 12 werden nach der Bezeichnung „§ 8“ die Worte „Abs. 1 bis 3 und 7“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW)

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV. NW. S. 70, ber. S. 580) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „, entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt,“ werden durch die Worte „oder ist für sie zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt,“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.“

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „einer Sache“ werden die Worte „oder einem Tier“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die nachfolgenden für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend auf Tiere anzuwenden.“

3. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden die Worte „, entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt,“ durch die Worte „oder ist für sie zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt,“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.“

Artikel 7

Änderung des Ordnungsbehördengesetzes (OBG)

Das Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zu-

letzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 201), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 2 werden die Worte „entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt“ durch die Worte „oder ist für sie zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt“ ersetzt und folgender Satz 2 eingefügt: „Dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.“
2. In § 18 Abs. 1 werden nach den Worten „einer Sache“ die Worte „oder einem Tier“ eingefügt und folgender Satz 2 angefügt: „Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die nachfolgenden für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend auf Tiere anzuwenden.“

Artikel 8

Änderung des Meldegesetzes NW – MG NW –

§ 13 Abs. 3 Satz 3 des Meldegesetzes NW – MG NW – vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1989 (GV. NW. S. 640), wird wie folgt gefaßt:

„Für Personen, für die ein Pfleger oder Betreuer bestellt ist, dessen Aufgabenbereich die Aufenthaltsbestimmung umfaßt, obliegt die Meldepflicht dem Pfleger oder Betreuer.“

Artikel 9

Änderung des Personalausweisgesetzes NW – PAusG NW –

Das Personalausweisgesetz NW – PAusG NW – vom 19. Mai 1987 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „wegen Geisteskrankheit entmündigt sind“ durch die Worte „bei der Besorgung aller ihrer Angelegenheiten betreut werden“ ersetzt und folgender Satz 2 eingefügt: „Dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.“
2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Für Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, dessen Aufgabenbereich die Besorgung aller Angelegenheiten oder die Aufenthaltsbestimmung betrifft, hat der Betreuer den Antrag zu stellen. Dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.“

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend davon tritt die durch Artikel 4 vorgenommene Neufassung des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Landesblindengeldgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nrn. 6 und 7 findet auch auf Bescheide über Zuwendungen (§ 23 der Landeshaushaltsordnung) Anwendung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind; für Zinsansprüche, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht worden sind, gilt der in § 49a Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bezeichnete Zinssatz jedoch erst vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an.

Düsseldorf, den 24. November 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1992 S. 446.

(L. S.)

100

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 24. November 1992

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 428), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen wird wie folgt ergänzt:
„Dritter Abschnitt. Schule, Kunst und Wissenschaft, Sport, Religion und Religionsgemeinschaften“
2. Artikel 18 erhält folgende Fassung:
„(1) Kultur, Kunst und Wissenschaft sind durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern.
(2) Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.
(3) Sport ist durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern.“

Artikel II

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Der Kultusminister
Hans Schwier

– GV. NW. 1992 S. 448.

(L. S.)

1101

**Achtes Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
Vom 24. November 1992**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz – AbgG NW) vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1991 (GV. NW. S. 549), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „7570“ durch die Zahl „7833“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Zahl „7570“ durch die Zahl „7833“ und die Zahl „3785“ durch die Zahl „3917“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl „2158“ durch die Zahl „2191“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „476“ durch die Zahl „499“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird die Zahl „688“ durch die Zahl „712“ und die Zahl „1071“ durch die Zahl „1108“ und die Zahl „1351“ durch die Zahl „1397“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 5 wird die Zahl „2204“ durch die Zahl „2284“ und die Zahl „812“ durch die Zahl „842“ ersetzt.

Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1992 S. 449.

2023

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung
der Großen kreisangehörigen Städte und
der Mittleren kreisangehörigen Städte
nach § 3 a der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 24. November 1992

Aufgrund des § 3 a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 867), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1991 (GV. NW. S. 549), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird nach dem Wort: „Bornheim,“ das Wort „Brilon,“ nach dem Wort „Eschweiler,“ das Wort „Espelkamp,“ und nach den Worten „Sankt Augustin,“ das Wort „Schmallenberg,“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

– GV. NW. 1992 S. 449.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359